

Entwurf

Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg - DA-DI Dienstleistungs GmbH - - im folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt - Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg

- DA-DI Dienstleistungs GmbH –

2. Sitz der Gesellschaft ist Groß-Umstadt.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Volks- und Berufsbildung, der Erziehung, der öffentlichen Gesundheitspflege und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erbringung von Dienstleistungen für die Kreiskrankenhäuser Groß-Umstadt und Jugendheim auf Gebieten, die keine vertiefte medizinische oder pflegerische Sachkenntnis erfordern, und im Übrigen die Erbringung von Dienstleistungen dieser Art gegenüber Dritten.
4. Die Leistungen umfassen insbesondere:
 - Verpflegungsleistungen,
 - Hauswirtschaftsleistungen,
 - Reinigungsleistungen,
 - Unterhalt der Liegenschaften,
 - technische Arbeiten,
 - Pforten- und Sicherheitsdienste.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist jedoch nicht auf die Ausübung eines Handwerks gerichtet.

5. Die Gesellschaft verfolgt die in dem vorstehenden Abs. 2 genannten Zwecke im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, vor allem mit dem Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg, Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der Bildungszentrum für Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH und der Zentrum der Medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg GmbH, insbesondere durch das Erbringen von Dienstleistungen jeglicher Art und die Überlassung von Personal. Zu den Leistungen gehören vor allem die Überlassung von Verwaltungspersonal und Funktions- und Unterstützungsleistungen zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke bei den gleichfalls steuerbegünstigten Empfängerkörperschaften.
6. Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Unternehmensverträge i. S. § 291 und § 292 AktG einschließlich der Verpachtung des Betriebs oder von Betriebseinheiten abzuschließen und durchzuführen. Insbesondere kann sie zu diesen Zwecken auch andere Funktions- und Dienstleistungen als die vorgenannten erbringen und andere steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften versorgen sowie Koope-

rationen im Sinne eines planmäßigen Zusammenwirkens mit anderen als den vorstehend genannten Körperschaften eingehen, sofern diese die Voraussetzungen der §§ 51 – 68 AO erfüllen. Der Erwerb von Grundbesitz ist ausgeschlossen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Satz 2 gilt nicht, solange die Gesellschafter steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, die die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Die Geschäftsdauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Kapitalausstattung und Stimmrecht

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (In Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Das Stammkapital hat der

Landkreis Darmstadt-Dieburg

als einen Geschäftsanteil von nominal 25.000 Euro (In Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) übernommen.
3. Die Stammeinlage ist in voller Höhe in bar erbracht.

§ 6

Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 1. Die Geschäftsführung
 2. Die Gesellschafterversammlung
2. Ein Aufsichtsrat kann im Bedarfsfall konstituiert werden.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführerinnen.
2. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten.
3. Die organschaftliche Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer/in und Prokuristen/Prokuristin erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen liegt bei der Gesellschafterversammlung.
4. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB erteilen.
5. Die Geschäftsführer/innen haben bei ihrer Geschäftsordnung und in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Die Geschäftsführer/innen sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten und Funktionen diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, diesen Gesellschaftervertrag, durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und ihren Anstellungsverträgen auferlegt sind.

§ 8

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Die Gesellschafterversammlung wird eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen und innerhalb der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Geschäfte und Maßnahmen festlegen, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

2. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus Geschäfte und Maßnahmen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen, auch soweit sie nicht von der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erfasst werden.
3. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall und generell der Geschäftsführung Weisungen erteilen.
4. Die Aufnahme und Durchführung von Geschäften im Rahmen von § 2 Abs. 5 bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 9

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
2. Die von dem Alleingesellschafter in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und vertreten ist.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können außer in Gesellschafterversammlungen auch per Brief, Fax oder E-Mail oder in jeder anderen digitalen datenrechtlich zulässigen Telekommunikationsform (z. B. per Videokonferenz oder als Hybridsitzung) oder im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Gesellschafter bzw. Gesellschaftervertreter mit der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung einverstanden sind. Das Ergebnis der Abstimmung ist jedem Gesellschaftervertreter unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, auf der nächsten Gesellschafterversammlung nochmals bekannt zu geben und unter Beifügung der Abstimmungsunterlagen in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Landrat/die Landrätin des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre Vertreter/in.

5. Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Der/Die Schriftführer/in wird von dem/der Vorsitzenden der Versammlung bestimmt. Die Niederschrift oder das notarielle Protokoll sind der Geschäftsführung umgehend in der erforderlichen Anzahl auszuhändigen. Die Geschäftsführung hat diese dem Gesellschafter unverzüglich zuzuleiten.
6. Niederschriften über die Gesellschafterversammlung sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und müssen mindestens enthalten:
 - 6.1 Ort und Zeit der Versammlung
 - 6.2. Feststellungen über die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung
 - 6.3. Tagesordnung und Anträge
 - 6.4. Ergebnisse und Abstimmungen sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse

Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizuheften, die als Bestandteil der Niederschrift gilt.
7. Einwendungen gegen die Niederschrift müssen binnen eines Monats nach Empfang durch ein Mitglied der Gesellschafterversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung geltend gemacht werden.
8. Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung oder von außerhalb der Gesellschafterversammlung gefasster Beschlüsse kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Zugang der Niederschrift durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel des Beschlusses als geheilt.
9. Der Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung durch Bevollmächtigte, die von Beruf wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, vertreten lassen.

§ 10

Einberufung von Gesellschafterversammlungen

1. Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch den/die Geschäftsführer/in. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung an den Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung legt der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführer/in fest.
3. Einberufungen von Gesellschafterversammlungen haben mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden, insbesondere, wenn dies zur Wahrung von Rechten und Ansprüchen der Gesellschaft als notwendig erachtet wird. Für die Fristberechnungen werden der Tag der Absendung, der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn der/die Geschäftsführer/in dies im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält oder dies der Alleingesellschafter fordert.
5. Kommt die Geschäftsführung einer Aufforderung des Gesellschafters zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Aufforderung nach, so kann der die Einberufung Verlangende selbst die Gesellschafterversammlung einberufen.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung kann in allen Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, Beschlüsse fassen. Sie überwacht die Geschäftsführung und ist unbeschadet der ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere für die nachfolgenden Geschäfte zuständig:

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die satzungsmäßige Verwendung des Ergebnisses. Der Jahresabschluss gilt als festgestellt, wenn der Gesellschafter diesem in der beschlussfassenden Gesellschafterversammlung nicht widerspricht,
2. Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
3. Bestellung, Abberufung und Entlastung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin,
4. Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
5. Bestellung des Abschlussprüfers,
6. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer/innen,
7. Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftervertrages,
8. Liquidation der Gesellschaft und die Bestellung des oder der Liquidatoren,
9. Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes innerhalb der Geschäftsführung, falls mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind,

§12 Jahresabschluss

1. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, und zwar insbesondere unter Beachtung von § 52 Hess. Landkreisordnung, §§ 121 ff. Hess. Gemeindeordnung, §§ 53 ff. Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen.

2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften über große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 2 genannten Vorschriften durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird, prüfen zu lassen.
4. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Vorschlag über die satzungsmäßige Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Der Bericht der Abschlussprüfung über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich vorzulegen.

6. Der Rechnungsprüfungsbehörde des Landkreises steht gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetzes das Recht zu, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetzes auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und sie kann zu diesem Zweck den Betrieb und die Schriften der Gesellschaft einsehen. Im Übrigen hat die Gesellschaft gegenüber den zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden die aus dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen folgende Pflichten zu beachten.
7. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die satzungsmäßige Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 13

Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

1. Es ist der Gesellschaft untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahestehenden natürlichen oder juristischen Person durch Rechtsgeschäfte oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Wertes in Geld, sowie auf Zahlung angemessener Zinsen für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Erstattung oder Ersatzleistung.
3. Als Begünstigter im Sinne von Abs. 2 gilt derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist, und wie sich der Begünstigte mit diesem auseinandersetzt. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Begünstigte nahesteht. Einem Gesellschafter gegenüber kann

der Anspruch auch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.

4. Die Gesellschaft hat den ihr entstehenden Erstattungs- oder Ersatzanspruch in der Handelsbilanz für den Zeitraum, in dem der Anspruch entstanden ist - gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung - zu aktivieren und einen so entstehenden Handelsbilanzgewinn aufgrund eines Gesetzes und Gesellschaftsvertrag entsprechenden, gegebenenfalls neu zu fassenden Gewinnverteilungsbeschlusses an die Gesellschafter auszuschütten.

§ 14

Liquidation und Auflösung

1. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
2. Der Liquidator kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Darmstadt-Dieburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15
Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§16
Geheimhaltung

Der Gesellschafter ist verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Informationen der Gesellschaft geheim zu halten und auch ihre Mitarbeiter zu dieser Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt nicht für allgemein zugängliche Informationen und für bestimmte Offenbarungen gegenüber zuständigen Behörden.

§ 17
Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine solche Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maß- und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Gesellschaftsvertrag.